

Scheidung geht zutreffend davon aus, daß die KK-Richtlinie keine derartigen Anforderungen enthält und den Beteiligten die Wahrnehmung ihrer Rechte nicht durch formelle Anforderungen an die Begründung des Antrages erschwert werden soll. Mit Eingang des Antrages geht die Initiative zur Untersuchung und Entscheidung des Streitfalls auf die Konfliktkommission über. Das schließt nicht aus, daß die Konfliktkommission dem Antragsteller aufgeben kann und soll, ergänzende Angaben zu machen und Beweismittel zu nennen.

Die Ansicht, ein mangelhaft begründeter Antrag müsse als nicht gestellt betrachtet werden, widerspricht den Prinzipien des arbeitsrechtlichen Verfahrens, wie sie sich auch aus § 21 AGO ergeben. Die dort enthaltenen grundlegenden Gedanken müssen auch für das Verfahren vor der Konfliktkommission gelten.

Zur Vertretung des Werk tätigen vor der Konfliktkommission

Das Kernstück der Tätigkeit der Konfliktkommissionen ist die Beratung. In ihr sind die Ursachen und begünstigenden Bedingungen des Konflikts ebenso gründlich zu untersuchen wie die anspruchsbegründenden Tatsachen. Dem entspricht die Forderung der KK-Richtlinie, daß die Beteiligten persönlich an der Beratung teilzunehmen haben und auch die betreffenden Kollektive einzubeziehen sind. Die persönliche Teilnahme des am Streitfall beteiligten Werk tätigen ermöglicht auch die Verwirklichung der an die Konfliktkommission gestellten Forderung, auf die bewußte und freiwillige Einhaltung der Gesetze hinzuwirken und erzieherischen Einfluß auf die Werk tätigen auszuüben. Daher ist der Werk tätige grundsätzlich verpflichtet, an der Beratung der Konfliktkommission teilzunehmen.

Das wird auch in der Entscheidung des Obersten Gerichts vom 23. April 1965 - Ua 2/65 - (NJ 1965 S. 651; Arbeit und Arbeitsrecht 1965, Heft 15, S. 358) betont. Die uneingeschränkte Fassung des Grundsatzes, daß im arbeitsrechtlichen Verfahren vor der Konfliktkommission eine Vertretung der Beteiligung durch andere Personen zulässig ist, könnte zu der Annahme verleiten, es werde damit die Vertretung generell bejaht.

Im konkreten Fall wurde die Vertretung einiger auf einer auswärtigen Baustelle tätigen Montagearbeiter durch den Bauleiter, der alle Umstände des Streitfalls genau kannte, als zulässig angesehen. Hier werden die Voraussetzungen für eine Vertretung näher begrenzt: Sie kann nur dann in Frage kommen, wenn der Werk tätige aus anzuerkennenden Gründen am persönlichen Erscheinen vor der Konfliktkommission verhindert ist. Es wird auch von der Art des Streitfalls abhängen, ob die Konfliktkommission darauf bestehen muß, daß der Werk tätige persönlich erscheint. Eine erschöpfende Aufzählung aller möglichen Vertretungsfälle würde der Vielfalt der Lebensvorgänge widersprechen; deshalb war auch eine Einschränkung des Grundsatzes in der genannten Entscheidung nicht möglich. Die Entscheidung läßt jedoch deutlich die Tendenz erkennen, daß die Vertretung die Ausnahme sein muß.

Zur Beschlußfassung durch die Konfliktkommission

Das Verfahren vor der Konfliktkommission schließt mit einer Entscheidung ab. Hier soll nur auf die das Verfahren abschließenden Beschlüsse eingegangen werden. Ihre Bedeutung liegt darin, daß sie den Streitfall, soweit sie nicht angefochten werden, beenden und zur Vollstreckung geeignete Titel sind.

Soweit sich die Entscheidungen des Obersten Gerichts

mit den Beschlüssen der Konfliktkommissionen im Zusammenhang mit der Vollstreckung befaßt haben, sind diese Grundsätze in der Richtlinie Nr. 19 des Plenums des Obersten Gerichts verwertet worden. Auf ihre Darstellung kann hier verzichtet werden.

Untersuchungen zur Vorbereitung der 18. Plenartagung des Obersten Gerichts am 27. März 1968, auf der über die Zusammenarbeit der Gerichte mit den Konfliktkommissionen auf dem Gebiet des Arbeitsrechts beraten werden wird, haben bestätigt, daß die Konfliktkommissionen im Ergebnis überwiegend richtige Beschlüsse fassen und sie auch in einer zur Vollstreckung geeigneten Weise formulieren. Die Beschlußfassung durch nicht ordnungsgemäß besetzte Konfliktkommissionen ist nur noch vereinzelt anzutreffen. Insoweit hat sicher die Entscheidung des Obersten Gerichts vom 24. Juni 1958 — 2 Za 27/58 — (OGA Bd. 3, S. 27) Klarheit geschaffen. Der dort ausgesprochene Grundsatz, daß von der Konfliktkommission in falscher Besetzung gefaßte Beschlüsse nichtig sind, wurde im Urteil vom 31. Mai 1963 — Za 13/63 — (OGA Bd. 4, S. 165) wiederholt. Hier wurde die These vertreten, eine bei der Beratung nicht ordnungsgemäß besetzte Konfliktkommission sei keine Konfliktkommission im Sinne des Gesetzes und daher könne ein von ihr gefaßter Beschluß keine rechtliche Wirkung erzeugen. Dieser Entscheidung muß auch nach der derzeit geltenden KK-Richtlinie insoweit zugestimmt werden, als die nicht ordnungsgemäße Besetzung der Konfliktkommission dem Gesetz widerspricht.

Sehr weitreichend erscheint aber die daraus gezogene Schlußfolgerung, ein von einer nicht ordnungsgemäß besetzten Konfliktkommission gefaßter Beschluß erzeuge keine rechtliche Wirkung. Seinerzeit mag diese Ansicht vertretbar gewesen sein. Insbesondere nach dem Rechtspflegeerlaß des Staatsrates hat sich jedoch die Tätigkeit der Konfliktkommissionen weiterentwickelt und verbessert; die Kenntnisse der Werk tätigen sind gewachsen, und diese machen von ihrem Recht und ihrer Pflicht zur aktiven Mitgestaltung der sozialistischen Rechtspflege regen Gebrauch. Unter diesen Umständen wird zu prüfen sein, ob der genannte Grundsatz noch aufrechterhalten werden kann. Man wird davon ausgehen können, daß in diesen Fällen zwar ein mangelhafter Beschluß vorliegt, der aber nicht von sich aus wirkungslos ist, sondern mit der Klage (Einspruch) angefochten werden kann.

Die damit aufgeworfene Problematik besteht darin, Unterscheidungsmerkmale dafür zu finden, wann ein Beschluß der Konfliktkommission vorliegt und wann kein wirksamer Beschluß zustande gekommen ist. Zur Festlegung von Maßstäben kann das Urteil vom 31. Mai 1963 - Za 16/63 - (OGA Bd. 4, S. 170) beitragen. In dieser Entscheidung wurde herausgearbeitet, daß ein wirksamer Beschluß nur dann gefaßt werden kann, wenn die Beteiligten zur Beratung eingeladen worden sind und die Beratung in ihrer Anwesenheit durchgeführt wird. Damit ist klargestellt, daß die Konfliktkommission in der Vorberatung keine wirksamen Beschlüsse fassen kann. An diesen Grundsätzen muß festgehalten werden. Es widerspricht der Aufgabenstellung der Konfliktkommission als Organ der Erziehung und Selbsterziehung der Werk tätigen, wenn die Beteiligten nicht zur Beratung eingeladen werden und in ihrer Abwesenheit über ihren Anspruch entschieden wird. Erst recht wird — ausgehend von diesen grundlegenden, der KK-Richtlinie entsprechenden Erwägungen — verneint werden müssen, daß Ansichten des Vorsitzenden der Konfliktkommission, die dieser den Beteiligten gegenüber äußert, Entscheidungen der Konfliktkommission und geeignet sind, rechtliche Wirkungen hervorzurufen. Entsprechend